

## Muskelzusammenziehung - "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte"?

Wegen angeblichem, gewalttätigem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte während der Räumung einer Blockade als Protest gegen ein öffentliches Gelöbnis der Bundeswehr am 30.07.2010 in Stuttgart stand am 18.01.2011 Reinhard G. vor dem Stuttgarter Amtsgericht. Und als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gilt laut Anklageschrift bereits, dass sich Muskeln des Angeklagten zusammengezogen haben, als er von Polizeibeamten in Gewahrsam genommen wurde, nachdem er für sich freiwillig die Blockade beendet hatte.

Reinhard G. begründete seine Teilnahme an der friedlichen Blockade der Eberhardskirche, in der ein Gottesdienst für die frisch vereidigten Rekruten stattfinden sollte damit, dass er froh darüber ist, wenn die Jugend und einzelne Gewerkschaften gegen Auslandseinsätze der Bundeswehr wie in Afghanistan protestieren. Für empörend hält er es, dass sich Pfarrer für einen Gottesdienst im Rahmen eines Gelöbnisses hergeben. Von der Blockade wollte er sich entfernen, weil er an einer Gewerkschaftskundgebung gegen die Vereidigung hergeben. Die Polizeibeamten hätten ihn, nachdem er schon von der Sitzblockade aufgestanden war, mit den Worten herausgegriffen: "Den schnappen wir uns" und mit Gewalt zu Boden geworfen worden, wobei er laut Krankenhausattest durch Prellungen erheblich verletzt wurde. Damit ging die Gewaltanwendung nicht von ihm, sondern von der Polizei aus.

Die Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten über ihren Zugriff brachten die Richterin zur Aussage, der Widerstand des Angeklagten sei am "unteren Ende" der Strafbarkeit angesiedelt, während sie mit keinem Wort auf den Vorwurf des Angeklagten der Körperverletzung im Amt einging. Das Urteil lautete schliesslich: 10 Tagessätze à 15 Euro auf Bewährung von einem Jahr und Zahlung der Gerichtskosten. (Der Angeklagte ist Hartz IV-Empfänger!) In ihrer Urteilsbegründung billigte sie dem Angeklagten zwar das Recht auf freie Meinungsäußerung zu, bemühte aber auch Rosa Luxemburgs Ausspruch, dass die Freiheit immer die Freiheit des Andersdenkenden sei. Das müsse auch der Angeklagte akzeptieren.

Der Anwalt seinerseits wies in seinem Schlusswort noch einmal auf die Berechtigung einer friedlichen Sitzblockade hin, forderte in seinem wegen der Lächerlichkeit der gesamten Anklage Freispruch forderte. Dabei bezog er sich ausdrücklich auf die Muskelzusammenziehung. Durch die exzessive Auslegung des Gewaltbegriffs werde ziviler Ungersam unmöglich. Bei seinem Mandanten sei keine Gewaltanwendung erkennbar.

Der Angeklagte und sein Anwalt wollen gegen dieses Urteil keine Rechtsmittel einlegen. - Schade, dass dieser Prozess, der sich in eine ganze Reihe von Angriffen auf demokratische Rechte wie das Versammlungsrecht vonseiten der Stuttgarter Justiz einreihet, von der Öffentlichkeit nicht weiter beachtet wurde.